



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: Januar 2018)

### I. Allgemeines

1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen einschließlich Vorschlägen, Beratungen und sonstige Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Entgegen stehenden Geschäftsbedingungen widersprechen wir, auch wenn uns diese mehrmals zugehen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere soweit sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Zwischenverkauf behalten wir uns generell vor.
3. An Zeichnungen, Angeboten und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder geändert werden.
4. Die uns überlassenen Zeichnungen und Unterlagen behandeln wir absolut vertraulich.

### II. Aufträge und Abmachungen

1. Aufträge und rechtsgeschäftliche Abmachungen sind nur bindend, wenn sie in Textform abgegeben werden. Unsere Rechnungen sind schriftlichen Bestätigungen gleichzusetzen.
2. Aufträge nach den uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden in patent-, muster- und markenrechtlicher Hinsicht auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Kommen durch die Ausführung solcher Bestellungen Eingriffe in fremde Schutzrechte zustande, so stellt uns der Besteller von jedem hieraus entstehenden Schaden im Innenverhältnis frei. Die Freistellung erfolgt in der Weise, dass MBM Anspruchsschreiber Dritter an den Besteller weiterleitet, der dann auf eigene Verantwortung und Rechnung über die Abwehr oder Regulierung dieser Ansprüche entscheidet. Bei MBM in diesem Zusammenhang entstehende Rechtsberatungskosten trägt der Besteller.
3. Sofern wir auf Wunsch des Käufers einen Auftrag stornieren, trägt der Käufer die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten, mindestens jedoch 5 % des Bestellwertes.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich - soweit nicht anders vereinbart - in Euro zuzüglich der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistung gültigen Mehrwertsteuer, EXW (Incoterms 2010). Zur Berechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
2. Unsere Forderungen sind - soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden - sofort zur Zahlung fällig. Außerdem tritt sofortige Fälligkeit ein, wenn zu befürchten ist, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann, z. B. Verzug wegen einer anderen Forderung, bei außergerichtlichem oder gerichtlichem Vergleich, Insolvenz, Scheck- oder Wechselprotest usw.
3. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
4. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist können wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) berechnen.
5. Wir sind - auch bei anders lautenden Leistungsbestimmungen des Käufers - berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind durch Verzug des Käufers oder andere Obliegenheitsverletzungen bereits Zinsforderungen oder Kosten entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsforderung und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

### IV. Versand und Gefahrenübergang

1. Der Versand versteht sich, wenn nicht vertraglich anders geregelt, EXW (Incoterms 2010). Dies gilt auch für Teillieferungen.
2. Gefahrenübergang ist für beide Vertragspartner bei Übergang der Ware über die Kante des Transportmittels auf unserem Firmengelände. Alle nicht von uns verschuldeten Schäden und Verluste, die nach dem Gefahrenübergang eintreten, treffen daher ausschließlich den Besteller, und zwar auch dann, wenn sie durch Verschulden Dritter, behördlicher Maßnahmen oder höhere Gewalt entstanden sind.

### V. Lieferfristen und Liefertermine

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, CAD-Daten, Genehmigungen, Freigaben sowie einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. In einem solchen Fall werden wir die Behinderung an Sie rechtzeitig in Textform mitteilen.
4. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Kommt der Besteller seinen Vertragserfüllungspflichten nicht nach, sind wir berechtigt, Schadenersatz und Mehraufwendungen einzufordern.

Unser Recht aus § 643 BGB, den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zu kündigen und abzurechnen, bleibt unberührt.

### VI. Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an den gelieferten Waren behalten wir uns vor bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln.
2. Das Eigentum bleibt ferner vorbehalten an allen Waren, deren Rechnung noch unbezahlt in einem zwischen den Parteien vereinbarten Kontokorrent steht, dessen anerkannter Saldo noch nicht ausgeglichen ist.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
4. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen an uns ab. Wir nehmen diese Forderungsabtretung an.
5. Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermergt und haben wir hieran in Höhe unseres Rechnungsbetrages Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzahlungsermächtigung erlischt mit dem Zugang unseres Widerrufs. Wir sind dann berechtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen auf unsere Rechnung einzuziehen.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt: die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt uns.

### VII. Mängel

1. Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens unseres Werkes.
2. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind.
3. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich nach Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform erfolgen.
4. Gibt der Besteller uns keine Gelegenheit uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, so entfallen alle Mängelansprüche.
5. Der Ort und die Art der Behebung berechtigter Mängel liegen in unserem Ermessen.

### VIII. Haftung und Gewährleistung

1. Wir haften voll für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wir haften ferner voll bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche, auch solche für Mängelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.
2. Gewährleistungsansprüche verjähren (abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 648 a BGB) in 12 Monaten nach der Abnahme.
3. Die Gewährleistung gilt nicht für Verschleißteile.
4. Führen Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, wie z. B. höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse oder neue gesetzliche oder behördliche Verbote dazu, dass die von uns geschuldete Leistung dauerhaft nicht erbracht werden kann, so haben wir das Recht vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten, ohne dass dem Besteller damit ein Recht auf Schadenersatz zusteht.
5. Soweit sich nicht aus dem Inhalt des geschlossenen Vertrages etwas anderes ergibt, übernehmen wir keine Gewähr für das Verwendungsrisiko unserer Produkte

### IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Bestellers und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Mühldorf am Inn / Traunstein. Wir können ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes beim Amtsgericht Klage erheben. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### X. Datenspeicherung

Gemäß § 33 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG geben wir Ihnen bekannt, dass wir Ihre Daten zum Zwecke der Geschäftsabwicklung in unserer EDV-Anlage gespeichert haben.